

Versicherungsschutz von Schülerinnen und Schülern

Versicherungsschutz bei Gesundheitsschäden

Nach § 2 Absatz 1 unter 8.b) des Sozialgesetzbuches VII sind Schülerinnen und Schüler während des Besuches von allgemein- oder berufsbildenden Schulen und während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen kraft Gesetzes gegen Unfall versichert.

Versichert sind Schülerinnen und Schüler z. B. bei der Teilnahme am Unterricht und jeglicher Form von Betreuungsangeboten der Schule einschließlich der Pausen, bei sonstigen Schulveranstaltungen außerhalb des Schulbereiches, wie Schulfahrten, Exkursionen, Besichtigungen, Schulsportveranstaltungen, Schulfeiern, Theaterbesuchen und Betriebspraktika.

Wegeunfälle, d. h. Unfälle, die sich auf dem Wege zwischen der Wohnung und der Schule bzw. dem Ort einer schulischen Veranstaltung ereignen, fallen ebenfalls unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Auf welche Weise diese Wege zurückgelegt werden, ist dabei belanglos.

Als Gesundheitsschaden gilt auch der Verlust / die Beschädigung eines notwendigen Hilfsmittels / Körperersatzstückes (*z.B. Brille*), wenn der Schaden durch ein von außen auf den Körper einwirkendes zeitlich begrenztes Ereignis (*z. B. Zusammenprall beim Schulsport*) entstanden ist.

Die Versicherungsleistungen umfassen nur die tatsächlichen mit dem Unfall verbundenen Kosten, nicht jedoch Schmerzensgeld. Schmerzensgeld kann dann auch nicht auf dem Wege der Privatklage gegenüber schulischem Personal eingefordert werden, es sei denn, der Unfall wurde vorsätzlich herbeigeführt.

Aussetzen des Versicherungsschutzes

Aufgrund der Vielfältigkeit des Schullebens ist es nicht möglich, alle denkbaren Vorfälle aufzulisten, bei denen ein Versicherungsschutz versagt würde, doch nachstehend einige Beispiele, wo das der Fall wäre:

- bei der Anfertigung von Hausaufgaben oder der Vorbereitung auf den Unterricht außerhalb schulischer Aufsicht bzw. Organisation,

- beim Verlassen des Schulgrundstücks während der Pause ohne Genehmigung oder zum Zwecke privater Besorgungen und
- bei eigenmächtigen Unternehmen, z. B. während einer Schulfahrt (*private Einkäufe, Besuch einer Diskothek u. ä.*). Dies gilt auch bei offiziellen Freizeiten.

Ein Beispiel:

Die meisten aller Unfälle passieren in der Freizeit. Und in dem Fall bekommt das Kind keine Leistungen aus der gesetzlichen Unfallkasse. Wird das Kind dann zum Pflegefall oder erwerbsunfähig, kann das unter Umständen den finanziellen Ruin einer Familie bedeuten.

Kai verlässt in der Freizeit den Schulhof um sich Süßigkeiten zu kaufen. Ein Schüler schuppt ihn und Kai schlägt mit dem Hinterkopf auf eine Bordsteinkante. Eine Passantin findet ihn und der Notarztwagen bringt ihn ins Krankenhaus. Man stellt Gehirnblutungen fest und er fällt ins Koma. Nach 8 Monaten Krankenhausaufenthalt kommt Kai nach Hause. Er ist halbseitig gelähmt und sitzt im Rollstuhl. Wer bezahlt für seine Pflege, die monatlich 6200 Euro kostet? NIEMAND, nur seine eigenen Eltern!!!

Denn: Dem Mitschüler muss in diesem Fall ein sogenannter "doppelter Vorsatz" nachgewiesen werden. Das bedeutet, der Schüler muss nicht nur die Handlung, also das Schuppen, gewollt haben. Er muss auch ganz konkret die entstandene Verletzung gewollt haben. Das kann dem Mitschüler in diesem Fall nicht nachgewiesen werden. Kais Eltern haften selber und müssen Kais ganzes Leben für ihn sorgen und 6200 Euro im Monat für seine Pflege bezahlen.

Schade, nicht wahr? Traurig ist nicht nur Kais Gesundheitsschaden, der auf dem Schulgelände so vielleicht nicht passiert wäre, sondern traurig ist auch, dass er nicht versichert war. Wäre er bloß auf dem Schulhof geblieben, da wäre er versichert gewesen und seine Gesundheit wahrscheinlich nicht so stark in Mitleidenschaft gezogen worden.

Das Verlassen des Schulgeländes während der Pausen und während der Freizeit ist untersagt! – *Diese Regel macht Sinn!!!*